

Merkblatt - Hundehaltung

Hundeanmeldung:

- Die Anmeldung muss unverzüglich am Gemeindeamt vorgenommen werden
- Die erforderlichen Nachweise sind anzuschließen

Chippen und Registrieren von Hunden:

- Der elektronische Mikrochip für Hunde ist in Österreich verpflichtend.
- Das Chippen des Hundes muss spätestens im Alter von 3 Monaten erfolgen beziehungsweise vor der ersten Weitergabe des Hundes an eine andere Besitzerin oder einen anderen Besitzer
- Der Hund muss spätestens einen Monat nach dem Einsetzen des Chips in der Heimtierdatenbank registriert werden.

Hundeabgabe:

Die Hundegabe ist eine Jahresabgabe und ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

Nutzhund:	€ 6,54
Alle anderen Hunde:	€ 30,00 (Luxushund)
Gefährlicher Hund	€ 100,00
Hundemarke	€ 1,00

Hundehygienestationen in Zeillern:

Insgesamt 7 Hundehygienestationen stehen im gesamten Gemeindegebiet zur Verfügung.

Die Hundebesitzer werden ersucht, die Hundekotbeutel zu benutzen, damit die Gehwege und Grünflächen von Hundekot freigehalten werden.

An folgenden Plätzen befindet Sie eine Hundehygienestation:

- Kinderspielplatz im Ort
- Ludwigsdorf: Zirbenstraße beim Traffo
- Ludwigsdorf: am Spielplatz
- Oberzeillern: beim Umkehrplatz
- Oberzeillern: beim Lindenhoferhaus
- Martin-Zeiller-Straße – Brücke
- Kleinberg – bei der Tierarztpraxis

Hundeabmeldung:

Bei der Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Weitergabe) ist am Gemeindeamt eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben.

Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Weiters hat die Abmeldung auch bei der Heimtierdatenbank zu erfolgen – dies wird von der Gemeinde oder vom Tierarzt vorgenommen

Weitere Infos:

Hundevereine (Hundeerziehung- und ausbildung)

ÖGV Mostviertel – Amstetten, Mag. Katharina Puchebner 0670/7017350

ÖRV HSV – Amstetten, Gernot Keller, 0676/7024490

Verein f. Deutsche Schäferhunde – Amstetten, 0660/5957229

Beschränkung der Hundehaltung

Es dürfen max. 5 Hunde in einem Haushalt geführt werden

Für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (und auffälligen Hunden) gilt eine Obergrenze von zwei Hunden in einem Haushalt.

Führen von Hunden

§ 8 des NÖ Hundehaltegesetzes beinhaltet die Regelung zur Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht.

Grundsätzlich ist der Halter oder die Halterin eines Hundes verpflichtet, sich beim Überlassen eines Hundes zum Führen oder Verwahren an andere Personen über deren Eignung bzw. Erfahrung zu überzeugen.

Gemäß § 8 Abs. 3 müssen **an öffentlichen Orten im Ortsbereich Hunde mit Maulkorb oder an der Leine geführt werden.**

Außerhalb des oben definierten Ortsbereiches oder in einer **Hunderauslaufzone** können Hunde prinzipiell ohne Maulkorb und Leine geführt werden, wobei hierbei wiederum andere gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) oder des NÖ Jagdgesetzes 1974 zu beachten sind.

Beseitigung von Exkrementen:

In § 8 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz wird vorgeschrieben, dass der Hundeführer oder die Hundeführerin die **Exkremente des Hundes**, welche dieser **an öffentlichen Orten im Ortsbereich**, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf Kinderspielplätzen, an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison, bei Veranstaltungen und in beengten Räumen wie z. B. Lifte, Aufzüge und Gondeln, hinterlässt, **unverzüglich beseitigen und entsorgen** muss.

Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential:

Diese sind an den genannten Orten **immer** mit Maulkorb und an der Leine zu führen.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 des NÖ Hundehaltegesetzes sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu.

Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten darüber vorzulegen.

Ausnahmebestimmungen beim Halten von Hunden gelten im Rahmen von Forschungseinrichtungen, Sicherheits-, Feuerwehr und Rettungsdienst, Assistenz-, Therapiebegleit- und Jagdhunde, Hirten-, Hüte und Herdenschutz Hunde, Militärhunde und Dienstausschiesene Hunde.

Wer gegen die Bestimmungen des § 8 NÖ Hundehaltegesetzes verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Tierhalter haben darüber hinaus die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Lärmbelästigung durch die gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

Parteienverkehrszeiten:	Mo, Di, Do, Fr. 8-12 u. Di. 13-18 Uhr	UID: ATU36802402,
Sprechtag des Bürgermeisters:	Di. 13-18 Uhr u. Fr. 8-12 Uhr	Bankverbindung: IBAN – AT673202500001801497 BIC – rlnwatwwams